Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 436

Verfassungslehre als Kulturwissenschaft

Von

Peter Häberle



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

PETER HÄBERLE

Verfassungslehre als Kulturwissenschaft

Schriften zum Offentlichen Recht

Band 436

Verfassungslehre als Kulturwissenschaft

Von

Peter Häberle



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Meinen Patenkindern Rolf, Iris, Jasper, Götz, Julia und Thomas

Bayreuth, am 31. 10. 1982

Inhaltsverzeichnis

I.	Ei	nleitung: Der Problemzusammenhang	9
II.	De	er Begriff der Kultur	10
III.	Κι	altur in der Verfassung: Kulturverfassungsrecht	14
	1.	Sachliche Teilgebiete	14
	2.	Rechtstechnische Erscheinungsformen	15
	3.	Das offene Kulturkonzept als Grundlage	16
	4.	Das Verhältnis zur Verfassungslehre als Kulturwissenschaft	17
IV.	Ve	erfassung als Kultur und kultureller Prozeß	18
	1.	Der Typus des demokratischen Verfassungsstaats als kulturelle Leistung	18
	2.	Die kulturelle Grundierung des Verfassungsrechts	19
	3.	Verfassungskultur	20
v.		ulturelle Kristallisationen und Objektivationen als Medien der erfassungsentwicklung	23
	1.	Sachlich-systematisches Tableau	23
	2.	Ansätze zu einer funktionell-rechtlichen Theorie relativer Gewichtung der Teilbeiträge	25
	3.	Funktionsebenen der Verfassungsentwicklung	27
		a) Verfassungsinterpretation	27
		b) Verfassungsänderungen	29
		c) Verfassunggebung	31
	4.	Kulturelle Verfassungsvergleichung	33

Inhaltsverzeichnis

	Der Zusammenhang von sachlich-gegenständlicher und persona- ler Vielfalt im Prozeß der Verfassungsentwicklung	36			
6.	Schöne Literatur und Literaten im Verfassungsstaat	38			
	Staatsrechtslehre(r) als Wissenschaft und Literatur im kulturellen Prozeß von Produktion und Rezeption	42			
VI. Programmatische Folgerungen: Verfassungslehre als Kulturwissenschaft					
1.	"Kulturwissenschaft" — Ansätze, Traditionen, Fragmente	47			
	Hintergründe für die Vernachlässigung kulturwissenschaftlicher Ansätze	50			
3.	Die Zweckmäßigkeit des Begriffs "Kulturwissenschaften"	52			
4.	Der kulturwissenschaftliche Ansatz	57			
5.	Einige zentrale Themen kultureller Verfassungslehre	60			
	a) "Kulturelle Freiheit"	60			
	b) Erziehungsziele und Orientierungswerte	63			
	c) Der kulturelle Trägerpluralismus	66			
	d) Der "kulturelle Bundesstaat"	68			
	e) Präambeln von Verfassungen	69			
	Die Notwendigkeit einer kulturwissenschaftlichen Verfassungs- lehre	73			
7.	Grenzen des kulturwissenschaftlichen Ansatzes	76			
VII. Resümee in Thesen					
Personenregister					

I. Einleitung: Der Problemzusammenhang

"Verfassungslehre als Kulturwissenschaft" will programmatisch ältere, z. T. verschüttete Erkenntnisse zu einem Gesamtbild zusammenfügen: Im interdisziplinären Gespräch mit einer älteren Tradition von "Kulturwissenschaften" (Dilthey, A. Weber, M. Weber) und in Anknüpfung an bewährte Erkenntnisse der Zivilrechtslehre, insbesondere ihrer großen Tradition der Rechtsvergleichung, gilt es, an eine kulturwissenschaftliche "Spur" der Weimarer Tradition zu erinnern, die mit den Namen R. Smend und G. Holstein, H. Heller, auch A. Hensel verbunden ist, aber im Gefolge des Wiederaufbaus nach 1945, der bundesdeutschen Fixierung auf Wirtschaft und Wohlstand und des Streits um die "werthierarchische Methode" vergessen wurde. Das in mehr als 3 Jahrzehnten bewährte GG hat eine Tradition der Verfassungs-Kultur, Wissenschaft und Praxis haben ein Ensemble von Verständnissen und Vorverständnissen geschaffen, das nun umfassender gewürdigt werden muß — aus der Sicht einer Verfassungslehre als Kulturwissenschaft. Die GG-Texte bleiben juristische — "positive" — Texte, aber sie verweisen auf mehr als dies: auf eine Wirklichkeit, die der Text nur ausschnittsweise und "oberflächlich" indiziert — und auch geschaffen hat. So sehr sich gerade heute das Interesse Sachbereichen zuwendet, die im engeren Sinne "Kulturverfassungsrecht" sind: Es ist nur Symptom dafür, daß die "Sache Kultur" noch viel umfassender und tiefer Gegenstand einer Verfassungslehre wurde: einer kulturwissenschaftlich orientierten Verfassungslehre.

¹ E. Forsthoff, Die Umbildung des Verfassungsgesetzes, in: FS für C. Schmitt, 1959, S. 35 ff. — Schon fast klassische Kritik bei A. Hollerbach, Auflösung der rechtsstaatlichen Verfassung?, AöR 85 (1960), S. 241 ff. (wieder abgedruckt u. a. in: R. Dreier / F. Schwegmann [Hrsg.], Probleme der Verfassungsinterpretation, 1976, S. 80 ff.).

II. Der Begriff der Kultur

Das Programm einer Verfassungslehre als Kulturwissenschaft darf den zentralen Begriff der Kultur nicht einfach voraussetzen, kann seine Vielschichtigkeit andererseits aber definitorisch oder sachlich kaum erfassen². Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht geht regelmäßig von einem Begriff der "Kultur" in einem engen Sinne aus, der sich in Anknüpfung an die Ausgestaltungen im positiven Recht sowie wissenschaftliche Grundlegungen zum Kulturverwaltungsrecht ziemlich konkret als jene Sphäre bestimmen läßt, in welcher der Staat mit der Welt des Geistes eine besonders enge Verbindung eingeht: nämlich in den drei Hauptbereichen Bildung, Wissenschaft und Kunst³. Dieser engere Kulturbegriff hat zudem den beachtlichen Vorteil, daß er an ein verbreitetes Alltagsverständnis von "Kultur" anknüpfen kann.

Denkt man freilich nicht nur von Recht und Staat zur Kultur, sondern umgekehrt (auch) von der Kultur her zum Recht hin und ergänzt man das Alltagsverständnis von Kultur um anthropologische und soziologische Definitionen, dann zeigen sich schnell die (Erkenntnis-)Grenzen einer solchen begrifflichen Verengung (so sehr sie auch den Begriff der Kultur als juristischen praktisch handhabbar machen mag). Nach einer klassischen Definition von E. B. Tylor ist nämlich Kultur oder Zivilisation jenes komplexe Ganze, das Kenntnis, Glauben, Kunst, Moral, Gesetz, Sitten und andere Fähigkeiten und Gewohnheiten, die sich der Mensch als Mitglied der Gesellschaft erworben hat, einschließt. Andere Definitionen sprechen von "sozialer Erbschaft" (R. Linton) oder vom "Ganzen der sozialen Tradition" (Lowie). Nach Erarbeitung dieser frühen, klassischen Definition hat die weitere (kultur-)anthropologische Diskussion Begriffe wie Hochkultur, Volkskultur, Subkultur, Kastenkultur, parasitische Kultur u. ä. mehr geprägt⁴; diese Begriffe weisen

² Zum folgenden Abschnitt ausf. *P. Häberle*, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat, 1980, S. 13 ff.; *ders.*, Vom Kulturstaat zum Kulturverfassungsrecht, in: ders. (Hrsg.), Kulturstaatlichkeit und Kulturverfassungsrecht, 1982, S. 1 (27 ff.).

³ So grundlegend *T. Oppermann*, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S. 8 f., jetzt in: P. Häberle (Hrsg.), Kulturstaatlichkeit (Fn. 2), S. 249 (253 f.).

⁴ Zur Definition von *Tylor*, s. E. B. *Tylor*, Die Kulturwissenschaft, in: R. König/A. Schmalfuß, Kulturanthropologie, 1972, S. 51 (52); die Definition von *Linton* findet sich in seinem Werk R. *Linton*, The Study of Man, New York 1936; eine ausführliche Beschreibung von Kultur in den verschiedensten Koordinatensystemen bei A. Kroeber, Anthropology, 1948, S. 252 ff., bes.

darauf hin, daß die Kultur eines Gemeinwesens von horizontalen und vertikalen Unterteilungen geprägt ist. Jene Theoretiker, die besonderes Gewicht auf bestimmte wiederkehrende Muster ("patterns") legten, schrieben, daß Kultur aus expliziten und impliziten Mustern für und von Verhalten bestehe, die durch Symbole erworben und tradiert werden und die die spezifische Errungenschaft menschlicher Gruppen darstellen, unter Einschluß der jeweiligen Verdinglichung; der essentielle Kern von Kultur bestehe aus traditionalen (d. h. historisch abgeleiteten und ausgewählten) Ideen und besonders den ihnen zugeordneten Werten; Kultursysteme könnten einerseits als Produkte von Handlungen und andererseits als konditionierende Elemente weiterer Handlungen aufgefaßt werden⁵. Kroeber und Kluckhohn haben aus über 150 derartigen Definitionen und begrifflichen Annäherungen an Kultur verschiedene Klassifikationsmerkmale und -ebenen erarbeitet: Neben der deskriptiven Beschreibung der Objektbereiche von Kultur⁶ halten sie für zentral folgende Begriffsschwerpunkte: Kultur wird betrachtet historisch (als soziales Erbe oder Tradition), normativ (als Regeln oder Lebensweise bzw. im Hinblick auf Ideale oder Werte und Verhalten), psychologisch (im Sinne von problemlösender Anpassung oder als Lernvorgang oder als Erfassung von Gewohnheiten), strukturalistisch (im Sinne der Erfassung der Muster ("patterns") bzw. der Organisation der Kultur) oder genetisch (im Sinne von Kultur als Produkt, als Ideen oder als Symbole)7. Solche anthropologischen bzw. sozio-

²⁶⁵ ff., 274 ff., 276 ff. (Kasten- und Parasitenkulturen), 280 ff. (Land und Stadt), 304 ff. (Funktion); zum Begriff der Subkultur R. König, Über einige Grundfragen der empirischen Kulturanthropologie, in: König/Schmalfuß, a.a.O., S. 7 ff. (34 ff.); J. M. Yinger, Contraculture and Subculture, in: A.S.R. 25 (1960), S. 625 ff.; F. Sack, Die Idee Subkultur: eine Berührung zwischen Anthropologie und Soziologie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 23 (1971), S. 261 ff.

⁵ A. L. Kroeber / C. Kluckhohn, Culture (1952), Reprinted New York: Vintage books o. J., S. 357; vgl. auch M. Singer, Art. "The Concept of Culture", International Encyclopedia of the Social Sciences, London 1968, Vol. 3, S. 527. Sehr anschaulich, wie umfassend die anthropologischen Kulturansätze sind — gegenüber einem mehr auf den Bildungsbereich konzipierten Alltagsverständnis von Kultur — ist z. B. die beispielhafte Umschreibung von T. S. Eliot, Notes towards the Definition of Culture, London 1948, S. 31: Der Gebrauch des Wortes Kultur umschreibe alle charakteristischen Aktivitäten und Interessen eines Volkes, so z. B. für die Engländer den Tag des Derby, der Henley-Regatta, den Tag von Cowes, den 12. August, das Cup-Finale, die Hunderennen, das Darts-Spiel, gekochten Kohl, länglich geschnitten, rote Beete in Essig, gotische Kirchen aus dem 19. Jahrhundert und die Musik von Elgar. — In einer neueren kulturanthropologischen Bestandsaufnahme wird solchen eher "totalistischen" Betrachtungsweisen idealtypisch eine "mentalistische" gegenübergestellt, die Kultur als gedankliches System von gemeinsamen Wissens- und Glaubensinhalten enger faßt (vgl. F. R. Vivelo, Handbuch der Kulturanthropologie, 1981, S. 50 ff.).

⁶ Diesem Verständnis entspricht die obige Aufzählung von Kulturbereichen in der Verfassung (Kultur i. e. S.), wie sie im öffentlichen Recht verbreitet ist.